



POLICY BRIEF (03/2023)

## Mehr politischer Wille fürs Klimageld gefragt

Die Koalition verzögert die Einführung des im Koalitionsvertrags vorgesehenen Klimagelds. Robert Habeck rechnet aktuell nicht damit, dass das Klimageld noch in dieser Legislatur ausgezahlt werden kann. Eine schnellere Auszahlung wäre jedoch möglich. Dafür sollte die Bundesregierung bestehende Auszahlungswege in Betracht ziehen. Damit ausreichend Mittel für die Finanzierung des Klimagelds zur Verfügung stehen, sollte die Aussetzung des CO<sub>2</sub>-Preispfads im BEHG rückgängig gemacht werden. Klimapolitisch ist dies ohnehin dringend notwendig. Um einkommensschwache Haushalte zu entlasten, braucht es bei weiteren Verzögerungen eine Übergangslösung.

Von Isabel Schrems und Florian Zerzawy unter Mitarbeit von Pia Kauer

### Das Klimageld ist als Entlastungsinstrument notwendig

Die Verwendung der Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist ein Schlüsselthema für **soziale Gerechtigkeit** und **gesellschaftliche Akzeptanz**.

Im Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2021 kündigten die Grünen ein Energiegeld an, durch das „Einnahmen aus dem nationalen CO<sub>2</sub>-Preis direkt an die Bürger\*innen“ zurückgegeben werden sollen (Bündnis 90/Die Grünen 2021). Auch die FDP versprach die „Rückzahlung eines jährlich zu berechnenden pauschalen Betrages“ aus den Erlösen des Emissionshandels (FDP 2021). **Im Koalitionsvertrag einigten sich die Ampel-Parteien** darauf, „einen sozialen Kompensationsmechanismus über die

Abschaffung der EEG-Umlage hinaus [zu] entwickeln“, um den künftigen Anstieg der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu kompensieren und die Akzeptanz des Klimaschutzinstruments zu gewährleisten (SPD, Die Grünen, FDP 2021).

Durch das Klimageld sollen die Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG) an die Bevölkerung zurückfließen. Es soll **die finanzielle Belastung ausgleichen** – insbesondere für Geringverdienende.

Ein pauschales Klimageld pro Kopf führt bei Personen mit hohem Einkommen zu einer geringeren Entlastung als bei Personen mit geringeren Einkommen. Sie wirkt daher **progressiv**. Das Klimageld soll die Belastung des BEHG bei einkommensschwächeren Haushalten komplett ausgleichen. Haushalte mit höheren Einkommen werden im

Durchschnitt netto leicht belastet (FÖS 2019, Umweltbundesamt 2022)

Gleichzeitig bleibt beim Klimageld ein **Anreiz für klimafreundliches Verhalten erhalten**. Personen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß erhalten durch das Klimageld mehr Geld als sie durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zahlen. Personen mit einer besonders klimaschädlichen Lebensweise werden dagegen von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung mehr belastet als durch das Klimageld entlastet (FÖS 2019, Umweltbundesamt 2022).

## Die Einführung des Klimagelds wird verschleppt

Obwohl sich die Ampelparteien im Koalitionsvertrag darauf geeinigt haben ein Klimageld einzuführen, **verläuft die Einführung schleppend**. Robert Habeck rechnet aktuell nicht mehr damit, dass das Klimageld noch in dieser Legislaturperiode ausgezahlt wird (Handelsblatt 2023).

Im Jahressteuergesetz 2022 (JStG) hat das Bundesministerium der Finanzen eine **Rechtsgrundlage für einen direkten Zahlungsweg für öffentliche Leistungen** geschaffen (§139b). Damit ist es nun rechtlich möglich, die Kontonummern (IBAN und ggf. BIC) aller Bürger\*innen zusammen mit der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) in einer gemeinsamen Datenbank zu erfassen. Die Steuer-ID dient zur Identifikation aller Bürger\*innen. Erfasst werden dabei alle in Deutschland geborenen, mit Wohnsitz gemeldeten oder erwerbstätigen Personen. Sie ist bereits mit zentralen Informationen aus den Melderegistern wie Anschrift und Geburtsdatum verbunden. Kontoverbindungen sind bereits bei verschiedenen öffentlichen Stellen für bis zu 75 Mio. Bürger\*innen hinterlegt. Diese können nun beim Bundeszentralamt für Steuern zusammengeführt werden. Angedacht ist, die Kontodaten der übrigen Bevölkerung mit Hilfe der privaten Kreditinstitute zu erfassen (Difis 2022).

Einen konkreten Plan gibt es jedoch bis jetzt nur zur Erfassung und Verwaltung des Datensatzes des Klimageldes. Woran es bisher noch fehlt, ist die **Planung und Einführung eines Auszahlungsweges**.

## Auszahlungswege existieren bereits

Zur Auszahlung des Klimagelds würde sich anbieten, die bereits bestehende **technische Infrastruktur der Familienkassen** zu nutzen. Wird das Klimageld als Überweisung eigenständig ausgezahlt (wie z.B. über die Familienkassen), **ist die Sichtbarkeit sehr hoch**. Entscheidend für den Erfolg des Klimageldes ist die Wahrnehmung der Bevölkerung. Ein direkter Auszahlungsweg erscheint daher **vielversprechender** (MCC 2022) als eine **indirekte Auszahlung des Klimageldes** durch Erstattungen über die Krankenkassen oder als „Huckepackverfahren“ über die

Lohnsteuer, was auch möglich wäre (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer 2022). Zwar wäre die Umsetzung so eventuell noch kostengünstiger umsetzbar und der geplante Datensatz der Klimageld-Empfänger\*innen wäre in diesem Fall nicht notwendig. Jedoch kann eine Verrechnung mit Krankenkassenbeiträgen oder Lohnsteuerabgaben leichter übersehen werden, da das Klimageld dabei nicht einzeln sofort ins Auge fällt. Außerdem würden über diese Kanäle nicht alle Bürger\*innen erreicht (MCC 2022).

## Keine Einigung zur Höhe des Klimagelds

Nicht nur bezüglich des Auszahlungsweges des Klimagelds gibt es aktuell noch Unklarheiten. Auch bezüglich der **Höhe des Klimageldes** gibt es aktuell noch keine Einigung bei den Regierungsparteien.

Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) müsste das Klimageld bei einem CO<sub>2</sub>-Preis in Höhe von 30 Euro pro Tonne etwa **70 Euro pro Person** betragen, damit dadurch die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Kosten der einkommensschwachen Haushalte ausgeglichen werden. Dafür müssten **rund 70% der Einnahmen aus dem BEHG** aufgewendet werden (FÖS u. a. 2022)

Allerdings steht aktuell gar nicht so viel Geld zur Finanzierung des Klimagelds zur Verfügung. Denn neben der Klimaprämie wird auch die **Abschaffung der EEG-Umlage und verschiedene Klimaschutz-Förderprogramme** aus den Einnahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung finanziert.

Es ist **unklar, welcher Anteil der BEHG-Einnahmen zur Abschaffung der EEG-Umlage genutzt werden soll**. Die Einnahmen des BEHG fließen gemeinsam mit den Einnahmen aus dem EU-ETS in den Klima- und Transformationsfonds (KTF). Aus diesem werden neben der EEG-Umlage auch eine Reihe von Klimaschutz-Programmen, u.a. die Förderung der Dekarbonisierung der Industrie, finanziert. Die Einnahmen des KTF werden dabei keinen konkreten Ausgaben zugeordnet.

Die Bundesregierung plant in den Jahren 2023 bis 2026 insgesamt rund **35,5 Mrd. Euro aus dem KTF** (ehem. Energie- und Klimafonds EKF) zur Abschaffung der EEG-Umlage zu nutzen (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022). Voraussichtlich werden zur Abschaffung der EEG-Umlage 2023 noch keine Bundeszuschüsse notwendig sein, da Windparks, Solaranlagen und andere erneuerbaren Energien aufgrund der hohen Börsenstrompreise hohe Vermarktungserlöse erzielen und so ein Überschuss auf dem EEG-Konto entstand (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022; vzbv 2022). Wie hoch der **Finanzierungsbedarf** in den folgenden Jahren aussehen wird, ist **schwer zu prognostizieren**.

Verschiedene Quellen rechnen mit 10 bis 23 Mrd. Euro jährlich (Bundestag 2022).

Damit das Klimageld ein verlässliches Entlastungsinstrument sein kann, wäre es wichtig, eine **anteilige Zweckbindung der CO<sub>2</sub>-Preiseinnahmen** für Klimageld-Ausgaben zu schaffen. Die Zweckbindung sollte gesetzlich verankert werden, um zu verhindern, dass das Klimageld aufgrund von Änderungen anderer Ausgabenblöcke des KTF (z.B. EEG-Umlage) Schwankungen unterworfen wird (Umweltbundesamt 2022).

## Aussetzen der CO<sub>2</sub>-Preiserhöhung mindert Einnahmen

Im September 2022 hat sich die Bundesregierung darauf geeinigt, das **vorgesehene Preisniveau im BEHG für die Jahre 2023 bis 2025 temporär zu senken**. Eigentlich war vorgesehen, dass das Preisniveau im Jahr 2023 35 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> beträgt, 2024 45 Euro und 2025 55 Euro. Hintergrund für die temporäre Absenkung war die Belastung der Bevölkerung aufgrund der Energiepreiskrise.

Bei dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Preispfad müsste daher ein **Großteil der Einnahmen** zur Abschaffung der EEG-Umlage verwendet werden (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1: Aktueller CO<sub>2</sub>-Preispfad und entsprechende staatliche Einnahmen**

Jahr	Festgelegter CO <sub>2</sub> -Preis (Euro/t)	Einnahmen (Mrd. Euro)
2023	30	8,7
2024	35	10,5
2025	45	13,0
2026	55-65	15,3

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von (Bundesrat 2021)

Die Absenkung des Preisniveaus im BEHG ist **problematisch**, da damit die Klimawirkung des BEHG vermindert wird. Um soziale Härten abzufedern, sollte nicht das Preisniveau im BEHG abgesenkt werden, sondern **die Auszahlung des Klimagelds vorangetrieben werden**. Das Preisniveau im BEHG sollte daher schnellstmöglich wieder nach oben korrigiert werden.

## Auswirkungen des EU-weiten Emissionshandels ab 2027

Ab 2027 kommt ein weiterer **Unsicherheitsfaktor** hinzu. EU-Kommission, Parlament und Rat haben sich auf die Einführung eines **EU-weiten Emissionshandels für Gebäude, Straßenverkehr und Kleinindustrie** ab 2027 geeinigt. Es ist unklar, wie sich dies auf die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auswirkt. Denn die Einigung sieht u.a. vor, bis Ende 2029 bereits ab einem CO<sub>2</sub>-Preis von **45 Euro/t** preisdämpfende Maßnahmen zu ergreifen. Das Preisniveau könnte dadurch anfangs niedriger liegen als im BEHG.

Zudem werden etwa **25% der erwarteten Einnahmen** über den **Klimasozialfonds umverteilt**. Aus den Mitteln im Klimasozialfonds sollen Maßnahmen finanziert werden, welche in nationalen Klimasozialplänen festgelegt werden. Als förderfähige Maßnahmen sind u.a. Direktzahlungen ausschließlich für einkommensschwache Haushalte vorgesehen – inwiefern die Mittel für ein Klimageld für alle aufgewendet werden könnten, ist daher fraglich. Die restlichen Einnahmen sollen jedoch bei den Mitgliedsstaaten verbleiben und für klima- und sozialrelevante Maßnahmen aufgewendet werden. Inwiefern die Finanzierung eines Klimagelds für alle durch diesen Teil der Einnahmen finanziert werden könnte, müsste dadurch genauer untersucht werden – fraglich ist hier insbesondere, **inwieweit die freien Mittel zur Finanzierung des Klimagelds ausreichen**.

## Ist ein Klimageld für alle wirklich sinnvoll?

Wohlhabende Bevölkerungsschichten brauchen die Entlastungen durch ein Klimageld eigentlich nicht, insbesondere beim aktuell niedrigen Niveau des CO<sub>2</sub>-Preises. Höhere CO<sub>2</sub>-Preise können jedoch auch für Haushalte mit einem mittleren Einkommen eine finanzielle Herausforderung darstellen, wenn sie nicht sofort ihr Verhalten anpassen können. Daher wird bei einem höheren CO<sub>2</sub>-Preis ein breit wirkendes Instrument (Entlastungen über die ärmsten Haushalte hinaus) notwendig.

Eine Studie des RWI zeigt, dass sich die präferierten Entlastungen mit steigendem CO<sub>2</sub>-Preis in der Bevölkerung verändern: **Je höher der Preis steigt, desto mehr möchten die Leute „selbst zurückbekommen“** und sprechen sich für ein pauschales Klimageld pro-Kopf aus (RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung u. a. 2020). Das Klimageld für alle ist daher ein sinnvolles Instrument, um die Akzeptanz eines (höheren) CO<sub>2</sub>-Preis in der Bevölkerung zu erhalten.

Um zwischen den verschiedenen Einkommensklassen etwas zu differenzieren, sollte das Klimageld **jedoch**

**besteuert werden.** Personen mit höherer Einkommensklasse würden dadurch im Endeffekt ein geringeres Klimageld erhalten als Personen mit niedrigerem oder steuerfreiem Einkommen bzw. Transferleistungsempfänger.

## Wir brauchen eine Übergangslösung für einkommensschwache Haushalte

Wenn die Bundesregierung die Einführung des Klimagelds nicht schneller vorantreibt als bisher, braucht es eine **Übergangslösung zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte.**

Wir schlagen vor, als Übergangslösung die Auszahlung eines Klimagelds für einkommensschwache Haushalt an bereits bestehende Mechanismen zu knüpfen. Über die **soziale Mindestsicherung, das Wohngeld und das Bafög** können etwa **10% der Bevölkerung** erreicht werden (Uwe Nestle 2021).

Das **Übergangs-Klimageld** für einkommensschwache Haushalte soll dabei **zusätzlich zu** den verschiedenen **Entlastungsmechanismen** greifen, die als Ausgleich für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung bereits geschaffen wurden:

- **CO<sub>2</sub>-Komponente beim Wohngeld:** Seit dem 1. Januar 2021 besteht eine pauschale CO<sub>2</sub>-Komponente beim Wohngeld. Diese beträgt monatlich 30 Cent pro m<sup>2</sup> Richtwohnfläche. Abhängig vom Einkommen der Empfänger\*innen wird nur ein Teil der anerkannten Kosten bezuschusst (IW Köln 2022). Sie geht als Zuschlag zu der zu berücksichtigenden Miete in die Wohngeldberechnung ein.

- **Übernahme der Heizkosten für Bürgergeld- und Sozialhilfeempfänger\*innen:** Bürgergeld-Empfänger\*innen und Empfänger\*innen von Sozialhilfe haben einen Anspruch auf die Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten für die Heizung – sofern diese „angemessen“ sind. Was „angemessen“ ist definiert der kommunaler Träger. Zur Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten wird im Regelfall auf den sogenannten „Kommunalen Heizspiegel“ zurückgegriffen (adelphi u. a. 2020).

Bei Auszahlung einer Pauschale von **100 Euro pro Person** betragen die Kosten des Klimagelds im Jahr 2023 bei ca. 8 Mio. Menschen mit geringem Einkommen ca. **800 Mio. Euro.**

Abbildung 1: 2-Stufenmodell des Klimagelds



Quelle: eigene Darstellung

## IMPRESSUM

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)

Geschäftsführende Vorständin: Carolin Schenuit

Grafik: Markus Spiske, Unsplash.com

## Literaturverzeichnis

- adelphi, FÖS, FNK, GWS, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (2020): Sozialverträglicher Klimaschutz – Sozialverträgliche Gestaltung von Klimaschutz und Energiewende in Haushalten mit geringem Einkommen. Abrufbar unter: [https://foes.de/publikationen/2020/2020-05-Sozialvertraeglicher\\_Klimaschutz\\_Abschlussbericht.pdf](https://foes.de/publikationen/2020/2020-05-Sozialvertraeglicher_Klimaschutz_Abschlussbericht.pdf).
- BMF (2022): 11. „EKF-Bericht“. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Tätigkeit des Energie- und Klimafonds im Jahr 2021 und über die im Jahr 2022 zu erwartete Einnahmen- und Ausgabenentwicklung. Abrufbar unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/11-EKF-Bericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3.%20S.%20208](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/11-EKF-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3.%20S.%20208).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022): 177,5 Milliarden Euro für Klimaschutz, Energiesicherheit und Entlastungen bei Energiekosten. Abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilunggen/2022/07/20220727-177-milliarden-euro-fur-klimaschutz-energiesicherheit-und-entlastungen-bei-energiekosten.html>.
- Bundesrat (2021): Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025. Drucksache 621/21. Abrufbar unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0601-0700/621-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0601-0700/621-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
- Bundestag (2022): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zu-sofortma%C3%9Fnahmen-f%C3%BCr-einen-beschleunigten-ausbau-der-erneuerbaren-energien/286390>.
- Bündnis 90/Die Grünen (2021): Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021. Abrufbar unter: [https://cms.gruene.de/uploads/documents/Wahlprogramm-DIE-GRUENEN-Bundestagswahl-2021\\_barrierefrei.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/Wahlprogramm-DIE-GRUENEN-Bundestagswahl-2021_barrierefrei.pdf).
- Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (2022): Rechtliche und verwaltungsorganisatorische Möglichkeiten der Umsetzung einer Klimaprämie. Abrufbar unter: [http://p376185.mittwaldserver.info/fileadmin/Machbarkeitsstudie\\_Klimapr%C3%A4mie\\_final.pdf](http://p376185.mittwaldserver.info/fileadmin/Machbarkeitsstudie_Klimapr%C3%A4mie_final.pdf).
- Difis (2022): Soziale Gerechtigkeit durch Direktzahlungen? Chancen des Auszahlungskanal für das Klimageld. Abrufbar unter: <https://difis.org/blog/?blog=43>.
- FDP (2021): Nie gab es mehr zu tun. Wahlprogramm der Freien Demokraten. Abrufbar unter: [https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-08/FDP\\_BTW2021\\_Wahlprogramm\\_1.pdf](https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-08/FDP_BTW2021_Wahlprogramm_1.pdf).
- FÖS (2019): Ein Preis für CO<sub>2</sub>. Vergleich verschiedener Konzepte zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Rahmen der Energiesteuer. Abrufbar unter: [http://www.foes.de/pdf/2019-08-FOES\\_Vergleich%20CO2-Preiskonzepte.pdf](http://www.foes.de/pdf/2019-08-FOES_Vergleich%20CO2-Preiskonzepte.pdf).
- FÖS, DIW, Prognos (2022): Wirkung des nationalen Brennstoffemissionshandels – Auswertungen und Analysen. Abrufbar unter: [https://foes.de/publikationen/2022/2022-12-FOES\\_Wirkung\\_des\\_nationalen\\_Emissionshandels.pdf](https://foes.de/publikationen/2022/2022-12-FOES_Wirkung_des_nationalen_Emissionshandels.pdf).
- Handelsblatt (2023): Habeck: Noch Gespräche in Bundesregierung über Energieeffizienzgesetz. <https://www.handelsblatt.com/dpa/habeck-noch-gespraech-e-in-bundesregierung-ueber-energieeffizienzgesetz/28940248.html>.
- IW Köln (2022): Heizkostenzuschuss im Wohngeld. Abrufbar unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/ralph-henger-ju-dith-niehues-maximilian-stockhausen-heizkostenzuschuss-im-wohngeld.html>.
- MCC (2022): Entlastung der Haushalte von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage. Abrufbar unter: [https://ariadneprojekt.de/media/2022/05/Ariadne-Analyse\\_Rueckerstattung\\_Juni2022.pdf](https://ariadneprojekt.de/media/2022/05/Ariadne-Analyse_Rueckerstattung_Juni2022.pdf).
- RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Ruhr-Universität Bochum, Technische Universität Dortmund, Universität Duisburg-Essen (2020): Supporting Carbon Taxes: The Role of Fairness. Abrufbar unter: [https://www.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/ruhr-economic-papers/rep\\_20\\_873.pdf](https://www.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/ruhr-economic-papers/rep_20_873.pdf).
- SPD, Die Grünen, FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP.
- Umweltbundesamt (2020): Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/methodenkonvention-umweltkosten>.
- Umweltbundesamt (2022): CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Verkehrs- und Gebäudebereich sozialverträglich gestalten (Kurzfassung). Abrufbar unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09\\_kurzfassung\\_co2-bepreisung\\_verkehrs-gebäudebereich\\_sozialvertraeglich\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_kurzfassung_co2-bepreisung_verkehrs-gebäudebereich_sozialvertraeglich_bf.pdf).
- Uwe Nestle (2021): CO<sub>2</sub>-Preis: Wie eine intelligente Einnahme-Verwendung zur gesellschaftlichen Akzeptanz beitragen kann. Abrufbar unter: [https://www.enkclip.de/veroeffentlichungen\\_58\\_2233392813.pdf](https://www.enkclip.de/veroeffentlichungen_58_2233392813.pdf).
- vzbv (2022): Klimageld trotz Abschaffung der EEG-Umlage finanzierbar. Abrufbar unter: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-02/22-02-23\\_Kurzpapier\\_EEG-Konto.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-02/22-02-23_Kurzpapier_EEG-Konto.pdf).